7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

Festgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 23.09.2022
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 07.11.2022
Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW Ausgabe 2023 Nr. 5 vom 10.02.2023, S. 123)

bisherige Festlegung:

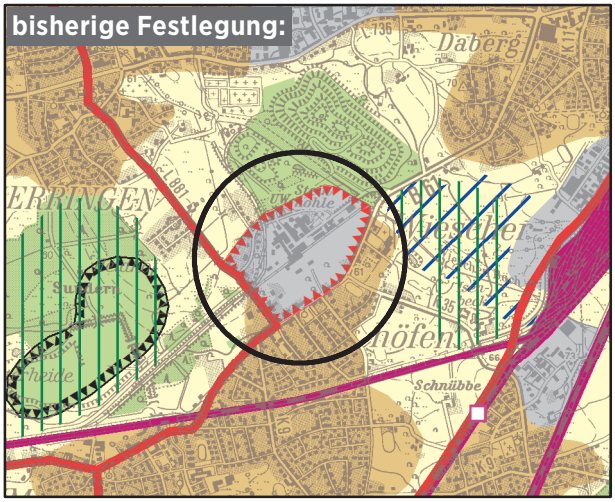

geänderte Festlegung:

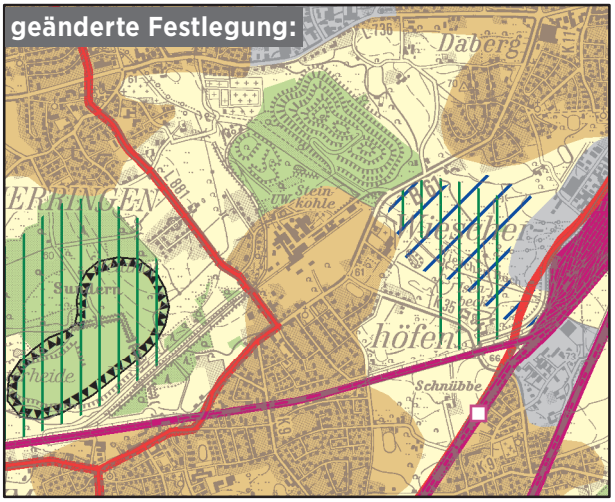

(Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Arnsberg
Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - westl. Teil" im Maßstab 1:50000)

Legende

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bahnbetriebsflächen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen
- Waldbereiche
- Haltepunkte für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche
- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr, Bestand, Bedarfsmaßnahmen
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

Festgestellt durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 23.09.2022
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 07.11.2022
Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 5 vom 10.02.2023, Seite 123)

Änderung der textlichen Festlegung zu Bereichen für zweckgebundene Nutzungen, Kapitel 2.3, Ziel 12 (2)

Aufhebung des die Zweckbindung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) beschreibenden ersten Satzes des textlichen Ziels 12 (2):
Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Bisherige Festlegung:

Kapitel 2.3	**Bereiche für zweckgebundene Nutzungen**
Ziel 12	
Ziel 12 (2)	Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben. Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.

Geänderte Festlegung:

Kapitel 2.3	**Bereiche für zweckgebundene Nutzungen**
Ziel 12	
Ziel 12 (2)	Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.